

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Vermietung von GPS-Handgeräten durch den Verkehrsverein Paderborn e. V.

### 1. Allgemeines

Für die Vermietung der GPS-Handgeräte (inkl. Akkus) des Verkehrsvereins Paderborn (nachfolgend „VVP“) gelten die nachfolgenden Bedingungen. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift unter den Mietvertrag diese Bedingungen als Bestandteil des Mietvertrags an. Von diesen Mietbedingungen abweichende Vereinbarungen gleich welcher Art haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt worden sind.

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Die Rechtswirksamkeit des Mietvertrags bleibt ebenfalls davon unberührt.

### 2. Übergabe des GPS-Geräts, Mängelrüge, Haftung

Der VVP stellt dem Mieter die GPS-Geräte in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand zur Verfügung.

Sofern das Gerät vom Mieter nicht zum vereinbarten Termin abgeholt wird, so besteht für den Mieter kein Anspruch auf Übergabe des Geräts. Der Mieter bestätigt im Mietvertrag den einwandfreien Zustand des GPS-Geräts. Treten Mängel auf, die bei der Übergabe des GPS-Geräts aus Gründen, die weder Mieter noch VVP zu vertreten haben, nicht zu erkennen waren, so hat der Mieter diese unverzüglich nach Feststellung dem VVP anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während des Besitzes des GPS-Geräts bei ihm oder bei Dritten entstehen.

### 3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das GPS-Gerät nur bestimmungsgemäß zu verwenden sowie vor Überbeanspruchung und schädlichen Einwirkungen zu schützen. Er hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass das GPS-Gerät nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist. Der Mieter darf das GPS-Gerät ohne Erlaubnis des VVP weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Der Mieter hat das GPS-Gerät in einwandfreiem, komplettem Zustand zurückzugeben. Die Rücknahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Prüfung der einwandfreien Funktionstüchtigkeit des GPS-Geräts, auch wenn der ordnungsgemäße, komplette Zustand bereits bei der Rückgabe bestätigt wird.

Wird das GPS-Gerät nicht in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand zurückgegeben, so ist der VVP berechtigt, diesen Zustand gegen Erstattung der Kosten vorzunehmen. Der VVP ist insbesondere berechtigt, die Beseitigung von Schäden bzw. Defekten vorzunehmen. Der VVP benachrichtigt dazu den Mieter und gibt ihm Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Verzichtet der Mieter auf diese Überprüfung, so ist der VVP berechtigt, Schäden bzw. Defekte beheben

zu lassen und dem Mieter die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der entstandene Schaden bzw. Defekt nicht von ihm zu vertreten ist. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, den Neuanschaffungspreis zu zahlen.

### 4. Verlust oder Beschädigung des GPS-Geräts

Im Schadensfall oder bei Verlust des Geräts hat der Mieter den VVP unverzüglich zu informieren. Bei Verlust hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle eines Schadens bzw. Defekts, wenn dieser einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Der VVP kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Neuanschaffungspreis bemessen wird. Für sonstige Schäden bzw. Defekte ist der Mieter in Höhe der Reparaturkosten schadenersatzpflichtig. Der Mieter wird von seiner Ersatzpflicht auch dann nicht befreit, wenn der Schaden bzw. Defekt durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

### 5. Berechnung und Zahlung des Mietzinses

Grundlage des Mietzinses ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags geltenden Preise. Der Mietzins ist vom Mieter im Voraus bei Entgegennahme des GPS-Geräts zu zahlen.

### 6. Beginn und Ende der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt bzw. endet mit den im Mietvertrag vereinbarten Terminen für den Mietbeginn bzw. das Mietende. Die Mietzeit kann verlängert werden. Dazu bedarf es, sofern möglich, der schriftlichen Mitteilung an den VVP und dessen Bestätigung. Gibt der Mieter das GPS-Gerät nicht zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurück, so wird für den darüber hinaus gehenden Zeitraum der doppelte Mietzins fällig.

### 7. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Mieter und dem VVP aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist Paderborn, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt; ferner, wenn der Mieter Vollkaufmann juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: 06.05.2019